

## **Haushaltsplan der Stadt Meckenheim für das Jahr 2014**

Eine Bewertung durch den Vorsitzenden der BfM-Fraktion

Der Haushalt 2014 ist der letzte von 5 Haushalten der Wahlperiode 2009/2014. Für den Bürgermeister ist dies sogar der 6. Haushalt seiner Amtszeit.

Allen sechs Haushalten ist eines gemeinsam:

Sie wurden dem Rat auf der Basis von **Annahmen und Vorläufigkeiten** vorgelegt.

Nach dem Willen der Verwaltung soll diese Wahlperiode ohne einen einzigen vom Rat geprüften und beschlossenen Jahresabschluss und damit ohne verlässliche, geprüfte Zahlen zu Ende gehen.

Die **Vorläufigkeit** ist dokumentiert, so z.B.:

1. In 2011, als der Bürgermeister in seiner Haushaltsrede sagte: „Nun – heute kann ich Ihnen mitteilen, dass es nach derzeitigen Berechnungen so aussieht, dass dieses Defizit von 9 auf drei Mio. € schrumpft.“
2. Oder in seiner Haushaltsrede 2012, als er öffentlich verkündete: „Hatten wir bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes noch mit einem Haushaltsdefizit in 2011 von 5,9 Mio. Euro gerechnet, so weist das vorläufige Jahresergebnis 2011 nur noch ein Defizit von rund 143.000 Euro auf.“
3. Und schließlich war es nur eine vorläufige Feststellung, als er der Öffentlichkeit in 2013 erklärte: „Bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes haben wir mit einem Haushaltsdefizit in 2012 von 6,6 Mio. Euro gerechnet. Dieses Haushaltsdefizit ist nicht eingetreten.“

Das klingt doch alles sehr gut, werden die Bürgerinnen und Bürger gesagt haben. Aber ist das wirklich so?

Durch Verfügung des Innenministers können die Kommunen von einer „Erleichterungsmöglichkeit“ Gebrauch machen mit der Folge, dass die Räte die Jahresrechnungen 2009 und 2010 nicht mehr prüfen und beschließen müssen. Meckenheim macht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch.

Dennoch müssen wir bei der Beurteilung des heutigen Haushaltentwurfs alle nicht abgeschlossenen Haushalte in die Überlegungen mit einbeziehen.

Zunächst stelle ich fest, dass die Verantwortlichen die **vorläufigen** Jahresergebnisse als so belastbar bewerteten, dass sie diese zur **gültigen** Grundlage für den jeweils folgenden Haushalt und die daran anschließende Haushaltsplanung machten.

Dabei fällt auf:

1. Die Höhe der Allgemeinen Rücklage (also des Vermögens der Stadt) sowie die Höhe der jeweiligen Haushalts-Jahresergebnisse basieren auf den am 22. Januar 2014 dem Rat vorgelegten Entwürfen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012. Die darin ausgewiesenen **vorläufigen Rechnungsergebnisse wurden jeweils in das folgende Haushaltsjahr übernommen** und haben damit unmittelbar die Höhe der Rücklagen beeinflusst. Damit wurde zugleich auch der Prozentwert der Inanspruch-

nahme der Allgemeinen Rücklage beeinflusst. Dieser Wert blieb in den HH-Jahren 2009 bis 2013 laut HH-Vorbericht 2014 jeweils unter 5 Prozent.

Wird die 5%-Grenze in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten, bedeutet dies den Einstieg in die gesetzlich erzwungene Haushaltskonsolidierung durch die sogenannte Haushaltssicherung.

2. Ein vom jeweiligen beschlossenen Haushalt **abweichendes** Rechnungsergebnis darf aber nach § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) nur dann in den Haushalt des Folgejahres übernommen werden, wenn der Rat im Rahmen seines Beschlusses die Abdeckung eines Fehlbetrages bzw. die Verwendung eines Überschusses beschlossen hat. (§ 96 Abs. 1, Satz 1: „Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.“)

Diese **bindende Vorschrift** wurde in allen Haushalten seit dem Jahr 2009 **nicht beachtet**. Für keinen der Haushalte wurde ein geprüfter Jahresabschluss vorgelegt. Stattdessen wurden von der Verwaltung die von ihr jeweils ermittelten „vorläufigen“ Rechnungsergebnisse **ohne Ratsbeschluss** dem Haushalt des Folgejahres zugrunde gelegt.

Dabei ging die Verwaltung sogar von unterschiedlichen „vorläufigen Jahresergebnissen“ aus. Die von ihr unter dem 13. Februar 2013 erstmals vorgelegte Übersicht der „vorläufigen Jahresergebnisse“ entspricht nicht den „vorläufigen Jahresergebnissen“, welche in den am 22.1.2014 vorgelegten Entwürfen der Jahresrechnungen 2009 bis 2012 aufgeführt sind.

Diese Vorgehensweise führte insgesamt zu einem geringeren Verbrauch der Allgemeinen Rücklage und damit jeweils zur Vermeidung der Haushaltssicherung.

3. Unter Anwendung der Vorschrift des § 96 GO durften die Jahresergebnisse nicht für die Haushalte der Folgejahre herangezogen werden. **Es müssen hier die vom Rat mit den Haushalten beschlossenen Planzahlen zugrunde gelegt werden.** Geht man **gesetzeskonform** vor, ergibt sich ein entsprechend abweichender Verbrauch der Allgemeinen Rücklage, der – in Prozenten ausgedrückt – in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils deutlich über der 5-Prozenthürde liegt und zwar
  - a. in 2012 = - 7,47 %
  - b. in 2013 = - 8,26 % und
  - c. in 2014 = - 6,58 %.
4. Wie schon erwähnt, ist die Einhaltung der Vorschrift des § 96 GO auch bei der Verwendung von Jahresüberschüssen bindend. In der Kommentierung hierzu heißt es:

„Zugleich beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses oder darüber, wie der Jahresfehlbetrag gedeckt werden soll. Angesprochen ist dabei die gleichnamige Bilanzposition aus § 41 Abs. 4 Nr. 1.4. Die Bilanz ist also zunächst ohne Berücksichtigung einer Verwendung des Jahresergebnisses aufzustellen, über die erst der Rat im Zuge seines Beschlusses über den Jahresabschluss entscheidet.“

Danach war es **nicht zulässig**, einen Rechnungsüberschuss in Höhe von 1.766.809 Euro, den die Stadt in 2012 angeblich erzielt haben wollte, ohne Ratsbeschluss der Ausgleichsrücklage zuzuführen, wo er zur Deckung des Fehlbetrages im Haushalt 2013 diene.

Auf diese Weise konnte die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage im Jahre 2013 auf 4,64 % verringert werden.

Ohne die Verwendung dieses vorläufigen Überschusses hätte der Verbrauch der Allgemeinen Rücklage mit 6,88 % allein hierdurch über der für die Haushaltssicherung maßgeblichen 5%-Grenze gelegen.

### **Übrigens:**

Wie belastbar dieser vorläufige Überschuss tatsächlich war, hat die Prüfung des Wirtschaftsprüfers ergeben. Wie der Rat erst im Januar 2014 erfahren hat, betrug der Überschuss nicht 1.766.809 €, sondern lediglich 956.440 €. Doch auch damit hätte der Rücklagenverbrauch des Jahres 2013 mit 5,67 % deutlich über den kritischen 5%-Grenze gelegen.

An diesen Rechtsgrundsätzen haben sich auch die **Kommunalaufsichten** zu orientieren, da sie im Auftrage und für den Innenminister tätig werden.

Wie hier bekannt ist, hat die Kommunalaufsicht des Kreises Soest in einem gleichgelagerten Fall hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Von der Kommunalaufsicht wird die Meinung vertreten, dass eine Berücksichtigung bei der Planung nur dann erfolgen darf, wenn der Gemeinderat im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 auch über die Zuführung des Überschusses zur Ausgleichsrücklage beschlossen hat.“

Die Gemeinde (Bad Sassendorf) durfte den Rechnungsüberschuss daher nicht direkt dem Haushalt des Folgejahres zuführen und musste folglich ihre Haushaltssatzung mit entsprechender Korrektur neu beschließen.

### 5. Zum Thema Buchgewinne:

Buchgewinne sind Erlöse aus dem Verkauf von Vermögen in Höhe der Differenz zum Wert des Vermögensgegenstandes in der Bilanz. Sie werden nur im Ergebnisplan fiktiv zur Verbesserung des Haushalts veranschlagt.

Bereits der Haushalt 2013 wies erhebliche Buchgewinne aus dem Verkauf (der der Stadt nicht gehörenden) Gewerbeflächen an der Bonner Straße aus:

<i>für das Planjahr 2014</i>	<i>3.452.000 €</i>
<i>für das Planjahr 2015</i>	<i>1.469.000 €</i>
<i>für das Planjahr 2016</i>	<i>1.015.000 €.</i>

Im Haushaltsentwurf 2014 werden für die Jahre 2014 und 2015 deutlich geringere Buchgewinne veranschlagt.

<i>für das Planjahr 2014</i>	<i>1.098.550 €</i>
------------------------------	--------------------

<i>für das Planjahr 2015</i>	<i>458.550 €</i>
<i>für das Planjahr 2016</i>	<i>1.602.250 €.</i>

Bei den Haushaltsberatungen des vergangenen Jahres hielt es die BfM-Fraktion für absolut unwahrscheinlich, dass diese Buchgewinne in den jeweiligen Jahren zu realisieren sind. Im Finanzausschuss hat der Bürgermeister auf Nachfrage der Vorsitzenden uns und den anderen Fraktionen öffentlich ausdrücklich zugesichert, dass diese Planung realistisch, mit der Gemeindehaushaltsverordnung im Einklang stehe und damit auch der bis 2016 geplante Haushalt seriös sei.

Die BfM hat dieser verbindlichen Zusicherung des Bürgermeisters vertraut und daher dem Haushalt 2013 zugestimmt.

Es zeigt sich nun, dass diese Versicherung nichts wert war, sonst hätten im Haushalt 2014 die gleichen Ansätze stehen müssen.

Tatsächlich haben die im Haushalt 2013 veranschlagten Buchgewinne den Eintritt in die Haushaltssicherung vermeiden sollen, denn das Defizit ohne Buchgewinne hätte einen Verbrauch der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 5,20 % bewirkt.

### **Zusammenfassung**

Die gesamte Haushaltsgestaltung der letzten Jahre dient m.E. ausschließlich der Maxime, aus politischen Gründen die Haushaltssicherung zu vermeiden.

Dabei wurden Prognosen phantasievoll kosmetisch behandelt, Planzahlen nach Belieben festgelegt und verändert, Jahresergebnisse variiert und Jahresüberschüsse unter Missachtung der gesetzlichen bindenden Bestimmungen ohne geprüften Jahresabschluss und ohne Ratsbeschluss der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Als Beamter auf Zeit hat der Bürgermeister die gleichen Pflichten wie jeder Beamte. Er hat geschworen, Verfassung und Gesetze zu befolgen.

Dazu gehört die Verpflichtung, dem Rat mit dem Haushalt und den Jahresabschlüssen ein zutreffendes Bild über den Haushalt, die Schulden und das Vermögen vorzulegen.

Das hat der Bürgermeister nach meiner Auffassung nicht getan.

Es fehlen belastbare Rechnungsabschlüsse. Die Personalkostensteigerung und die nachweislich unterschiedliche Handhabung der Buchgewinne sind nicht erklärbar. Ohne die belastbaren Rechnungsabschlüsse können wir unserer gesetzlichen Aufgabe nach § 55 GO NRW nicht nachkommen. Vor diesen Hintergründen ist der Haushalt 2014 nicht abstimmungsfähig.

**Die BfM-Fraktion sieht den Bürgermeister in der Pflicht, den Haushaltsentwurf 2014 zurückzuziehen und nach Vorliegen der geprüften Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 einen neuen gesetzeskonformen Haushaltsentwurf für 2014 vorzulegen.**

-----